

BStGer RH.2018.16 vom 17. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2018.16

FR: TPF RH.2018.16 du 17 décembre 2018

IT: TPF RH.2018.16 del 17 dicembre 2018

Regeste

Auslieferung an Ungarn. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Aufschiebende Wirkung (Art. 21 Abs. 4 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG). Wiederherstellung (Art. 94 StPO; Art. 24 Abs. 1 VwVG).

Erwägungen

E. 20

Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren gelten (Verwaltungsver- fahrgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG);

- der Auslieferungshaftbefehl dem Beschwerdeführer am 27. November 2018 schriftlich eröffnet wurde (act. 2); die Beschwerdefrist somit bis Freitag, 7. Dezember 2018 lief; die Beschwerde gemäss Datierung am Montag, 10. Dezember 2018 verfasst wurde; mithin die Ab- bzw. Übergabe der Be- schwerde nicht vor dem 10. Dezember 2018 erfolgt ist; sie sich damit als verspätet erweist;

- der Beschwerdeführer die Wiederherstellung der Beschwerdefrist beantragt, sinngemäss mit der Begründung, dass er zur rechtzeitigen Beschwerdeer- hebung mangels Deutschkenntnissen und mangels anwaltlicher Vertretung nicht in der Lage gewesen sei;

- die Wiederherstellung in Art. 94 StPO (i.V.m. Art. 379 StPO i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG) geregelt ist; eine Partei die Wiederherstellung der Frist verlan- gen kann, wenn sie eine Frist versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde; sie dabei glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO; ebenso Art. 24 Abs. 1 VwVG); es dem Betroffenen in der konkreten Situation (objektiv oder subjektiv) unmöglich gewesen sein muss, die fragli- che Frist zu wahren (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2014.331 vom 8. Januar 2015 E. 1.2);

- in der Begründung darzulegen ist, dass das Verpassen der Frist mit einem erheblichen und unersetzlichen Rechtsverlust verbunden wäre, wenn die Wiederherstellung verweigert würde (RIEDO, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 94 StPO N. 15);

- angesichts der Möglichkeit, jederzeit beim Beschwerdegegner ein Haftent- lassungsgesuch einzureichen (vgl. Art. 50 Abs. 3 IRSG), weder vom Be- schwerdeführer dargetan noch ersichtlich ist, dass die Verweigerung der Fristwiederherstellung mit einem erheblichen und unersetzlichen Rechtsver- lust verbunden wäre;

- 4 -

- deshalb auf das Gesuch um Fristwiederherstellung nicht einzutreten ist;

- selbst wenn auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten wäre, blosses Rechtsunkenntnis (vgl. BGE 103 IV 131 E. 2) und mangelnde Sprachkennt- nisse (vgl.

Urteil des Bundesgerichts 1B_250/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.3 mit Hinweisen) als Wiederherstellungsgrund grundsätzlich nicht ausreichen (vgl. RIEDO, a.a.O., Art. 94 StPO N. 38);

- im Übrigen der Beschwerdeführer weder geltend macht noch ersichtlich ist, dass ihm die Bestellung eines Rechtsbeistands verunmöglicht worden oder er zur Bestellung eines Rechtsanwalts nicht in der Lage gewesen wäre (vgl. Art. 21 Abs. 1 IRSG); er vielmehr erklärt, mehrfach eine Liste mit Anwälten erhalten und 2-3 Anwälte angeschrieben zu haben;

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich verspätet erweist, weshalb auf sie ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG und Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario i.V.m. Art. 48 Abs. 2 IRSG);

- das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig wird und als gegenstandslos abzuschreiben ist;

- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG);

- sich die Beschwerde anhand des oben Ausgeführten als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erwies (vgl. BGE 142 III 138 E. 5.1; 139 III 475 E. 2.2), weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ohne Überprüfung von dessen finanzieller Situation abzuweisen ist;

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.